

# Vollmacht zur Weiterleitung eines Bescheides (Kopie) an das Jobcenter/datenschutzrechtliche Freigabe

Hiermit bevollmächtige ich,

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
(Name) (Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(PLZ) (Ort) (Straße und Hausnummer)

das für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Sozialamt im Landratsamt Starnberg, nach der Entscheidung über meinen Asylantrag **eine Kopie des Aufhebungsbescheides über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an das Jobcenter Landkreis Starnberg zu übersenden.**

Zusätzlich soll die folgende Person eine Kopie des Bescheides erhalten:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
(Name) (Vorname)

wohnhaft in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(PLZ) (Ort) (Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Datum            Unterschrift des Vollmachtgebers

**Hinweis: die Rückseite dieser Vollmacht enthält Informationen zu Ihrer Kenntnis.**

## **Zu Ihrer Information:**

Abhängig von der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In Fällen der Zuerkennung eines Aufenthaltstitels

- nach § 25 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Anerkennung als Asylberechtigter)
- nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge) und
- nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 des Aufenthaltsgesetzes (subsidiärer Schutzstatus)

endet der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Ende des Monats, in welchem Ihnen der Bescheid des BAMF zugegangen ist.

In Fällen der Zuerkennung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes (Abschiebeverbot) endet der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausstellung des entsprechenden Aufenthaltstitels.

Nach Wegfall des Anspruches auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bestehen. Für diese Leistungen ist das Jobcenter Landkreis Starnberg zuständig.

Das Jobcenter benötigt für die Prüfung von Leistungsansprüchen unter anderem auch eine Kopie des Bescheides über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie haben daher die Möglichkeit, das Sozialamt zu ermächtigen, eine Kopie des Bescheides an das Jobcenter Landkreis Starnberg zu übersenden. Dies kann die Bearbeitung eines Antrages auf Leistungen nach dem SGB II erleichtern.

## **Bitte übermitteln Sie die Vollmacht an das:**

Landratsamt Starnberg  
Team 221 Soziale Hilfen  
Asylbewerberleistungen  
Strandbadstr. 2  
82319 Starnberg

Fax: 08151 148-539

Email: [soziales@LRA-starnberg.de](mailto:soziales@LRA-starnberg.de)